Folgende Auflagen sind zu erfüllen:

1. Die Plakate sind mit gummi- oder kunststoffummantelten Bindedraht oder Schellen aus nichtrostendem Material zu befestigen. Keine Verwendung von Klebeband zum Befestigen der Plakate!
2. Die Mindesthöhe bis zur Unterkante der Plakate beträgt 2,20 m.
3. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO). Die Plakate dürfen nicht in das Regelprofil der Fahrbahn einschließlich des Sicherheitsstreifens hineinragen.
4. Das Aufkleben von Wahlplakaten oder das Anbringen von Aufklebern an Bestandteilen des Straßenkörpers (z.B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u.ä.), an Bäumen sowie am Grundstückszaun des Friedhofes ist nicht erlaubt.
   Zuwiderhandlungen stellen eine Sachbeschädigung dar und können zivilrechtlich verfolgt werden.
5. Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf das Vorhandensein ausreichender Flächen im Geltungsbereich dieser Erlaubnis zum Anbringen der Wahlplakate.
6. Sollte die Absicht bestehen, an den Energiemasten der Energieversorger Wahlwerbung durchzuführen, so hat der Antragsteller selbstständig bei diesen Unternehmen eine entsprechende Erlaubnis einzuholen.
7. Das Vorhandensein von Wahlplakaten auf dem Grundstück und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Wahllokal ist am Tag der Wahlen untersagt.
8. Ist die Wahlwerbung nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes nicht beseitigt, wird diese durch die Stadt Thale, für den Sondernutzungserlaubisinhaber **kostenpflichtig**, entfernt.

Bitte beachten!

Es dürfen **keine** Wahlplakate in den nachfolgend aufgeführten Straßenbereichen in Thale aufgehängt werden:

1. aus Richtung Blankenburg
   in der Blankenburger Straße von der Ortstafel bis zur Einmündung Kahlenbergstraße

2. aus Richtung Neinstedt
   in der Neinstedter Straße von der Ortstafel bis zur ersten Einmündung zum Sportpark Thale

Zur Information ist dieser Erlaubnis eine Lageskizze beigefügt. Die betreffenden Straßenabschnitte sind darin gekennzeichnet.

Sollten noch weitere Genehmigungen notwendig sein, so werden solche durch diese nicht ersetzt.

Kostenfestsetzung:
Für die Erlaubnis wird von der Stadt Thale keine Gebühr erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Thale, Rathausplatz 1, 06502 Thale, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Zedschack
Sachbearbeiter Ordnung & Gewerbe

Anlagen:
1. Lageskizze
2. Anzahl Plakate in den Orten